

**Satzung**  
des Vereins  
**Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft Kaltenkirchen e. V.**  
(Stand: März 2025)

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen " Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft Kaltenkirchen e. V., abgekürzt „FAG Kaltenkirchen e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaltenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Modellflugsport zu fördern.

In Verfolgung dieses Zwecks

- ermöglicht der Verein seinen Mitgliedern die Ausübung des Modellflugsports, vom Freizeit- bis zum Leistungssport,
  - führt der Verein Modellflugwettbewerbe und andere Modellflugveranstaltungen durch,
  - betreut und schult der Verein seine jugendlichen Mitglieder in einer besonderen Jugendgruppe und
  - ist der Verein dem Deutschen Modellflieger Verband e. V. angeschlossen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie irgendeinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Natur- und Umweltschutz**

Die Mitglieder des Vereins üben ihren Sport unter Beachtung und aktiver Verfolgung des Natur- und Umweltschutzes und aller hierzu ergangenen Bestimmungen aus.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Auch eine juristische Person kann Mitglied werden. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder unterteilen sich in:
- a) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können Vereinsämter bekleiden.
  - b) Jugendliche Mitglieder  
Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Mitgliedschaft ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Jugendliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Vereinsämter bekleiden.
  - c) Passive / fördernde Mitglieder  
Passive / fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt, können jedoch keine Vereinsämter bekleiden.
  - d) Ehrenmitglieder  
Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von deren Verpflichtungen nach Absatz (3) befreit und zahlen keine Beiträge.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, sich einmal pro Kalenderjahr an den vom Vorstand festgelegten Arbeitsdiensten oder an anderer Vereinsarbeit zu beteiligen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat die Erhebung einer Ausgleichszahlung zur Folge. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im besonderen Einzelfall kann der Vorstand ein Mitglied auf dessen Antrag hin von der Arbeitsverpflichtung befreien.  
Die Mitglieder des Vorstands sind aufgrund ihrer anderweitigen Pflichten für den Verein von der Arbeitsverpflichtung ausgenommen.
- (4) Für ordentliche Mitglieder und Jugendliche besteht eine Probezeit von zwölf Monaten. Die endgültige Aufnahme erfolgt anschließend automatisch, wenn nicht von einer Seite vorher schriftlich gekündigt wird. Mitglieder, die sich in der Probezeit befinden, dürfen keinen Flugleiterdienst wahrnehmen und sie können keine Vereinsämter bekleiden.
- (5) Gastflieger können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Als schriftlicher Aufnahmeantrag gilt die Eintragung im Flugbuch. Es entscheidet der Vorstand bzw. der Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag. Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

## **§ 5 Streichung aus der Mitgliederliste**

Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit drei oder mehr Monatsbeiträgen im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 1. Januar des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen. § 6 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Austritt**

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 31. August einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (2) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Ausschluss / Abmahnung**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wiederholt oder grob gegen die Flugbetriebsordnung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht. § 6 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Ein Verhalten, welches nach Abs. 1 zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch mit einer Abmahnung geahndet werden. Den Beschluss hierüber trifft der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.
- (3) Für die Durchführung des Flugbetriebs vertritt der Flugleiter den Vorstand auf dem Fluggelände. Näheres regelt die Flugbetriebsordnung.

## **§ 9 Vereinsabteilungen und Jugendgruppe**

- (1) Der Verein kann Abteilungen für die verschiedenen im Verein ausgeübten Modellflugsparten bilden. Die Abteilungen können ihre inneren Angelegenheiten selbst regeln und selbst darüber entscheiden. Wenn Regelungen fehlen, gilt diese Satzung entsprechend. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, hat Regelungen und Entscheidungen einer Vereinsabteilung, die den Interessen oder der Ordnung des Vereins widersprechen, durch Beanstandung zu unterbinden. Die Vereinsabteilung kann dagegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- (2) Die Jugendgruppe des Vereins, der alle Mitglieder angehören, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht als besondere Abteilung, die alle anderen Vereinsabteilungen übergreift. In dieser Jugendgruppe können über den Rahmen der sportlichen Betätigung hinaus Zeltlager, Modellbaukurse und andere modellflugbezogene Veranstaltungen für Jugendliche durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 für die Jugendgruppe entsprechend.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,

- e) dem Jugendwart,
- f) dem Sportleiter,
- g) dem Referenten für Natur- und Umweltschutz

und je nach Bedarf aus Referenten für die einzelnen Modellflugsparten. Der Bedarf steht in Abhängigkeit zu der jeweils aktuellen Anzahl der entsprechenden Modellpiloten im Verein und den dazugehörigen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden - mit Ausnahme des Jugendwarts - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Jugendwart wird für von der Versammlung der Jugendgruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht von der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen zu besorgen sind. Er bildet seinen Willen durch Beschlussfassung in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen können auch virtuell abgehalten werden. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Sitzung bezeichnet war. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Auch ohne Vorstandssitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder per E-Mail erklärt haben.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch eine solche insbesondere bestimmen, ob und in welchem Umfang die laufenden Geschäfte des Vereins von dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart als geschäftsführenden Vorstand ohne Beteiligung der weiteren Vorstandsmitglieder zu erledigen sind.
- (7) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende,
  - beruft den Vorstand (gegebenenfalls den geschäftsführenden Vorstand) zu Sitzungen ein, leitet diese Sitzungen und führt die Vorstandsbeschlüsse durch,
  - leitet die Mitgliederversammlungen und
  - trägt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes vor.
- (8) Vereinsvorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenswart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit mindestens einem anderen der hier genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Stellvertretende Vorsitzende wird angewiesen, von seiner Befugnis, zusammen mit dem Schriftführer oder den Kassenswart den Verein zu vertreten, nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vertretungsvorstands (Abs. 8 Satz 1) vorzeitig aus, so können die übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aus Ihrer Mitte einen Ersatz nachwählen. Zur Nachwahl bedarf es der Einstimmigkeit. Das Amt eines so gewählten Mitglieds des Vertretungsvorstandes endet mit Beginn der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
  - die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - die Wahl der beiden Kassenprüfer, die mit dem Vorstand für zwei Jahre zu wählen sind und deren Wiederwahl nur einmal zulässig ist,
  - die Entgegennahme der von den Kassenprüfern jährlich zu erstattenden Kassenprüfungsberichte,
  - die Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichte und die Aussprache darüber,
  - die Genehmigung der vom Vorstand einzubringenden Haushaltsvoranschläge,
  - die Festsetzung der von jedem Mitglied einmalig und/oder laufend zu leistenden Geldbeiträge, nach Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise,
  - die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlung bei Nichterfüllung der Arbeitsverpflichtung gemäß § 4 Absatz (3),
  - einen Beschluss hinsichtlich der Erhebung einer Umlage gemäß § 12,
  - die Entscheidung darüber, für welche Modellflugsparten der Bedarf für einen Referenten gemäß § 10 Absatz (1) besteht,
  - die Ausschließung eines Mitglieds und
  - die Auflösung des Vereins.
- (2) Jährlich, und zwar in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
  - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vorzeitig ausgeschieden sind oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
  - (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - (5) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zu Mitgliederversammlungen ist jeweils mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Anträge und sonstige Eingaben an die Mitgliederversammlung, die schriftlich oder per E-Mail vorliegen, muss der Vorstand auf die Tagesordnung setzen; sie müssen jedoch mit Begründung spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
  - (6) Im Dringlichkeitsfall kann die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung um einen oder mehrere Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung erweitern.
  - (7) Bei Wahlen ist mit verdeckten Stimmkarten abzustimmen, wenn auch nur ein stimmberechtigter Teilnehmer dies verlangt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - (8) Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Zweidrittelmehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung, die Erhebung einer Umlage oder die Auflösung des Vereins ist; eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Vierfünftelmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Erhebung von Umlagen**

Bei außergewöhnlichem Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit für das laufende Kalenderjahr die einmalige Erhebung einer Umlage für alle ordentlichen Mitglieder beschließen. Die Umlage darf einen Mitgliedsjahresbeitrag nicht übersteigen.

## **§ 13 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

- (1) Vereinsämter und sonstige Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf kann eine Vergütung durch Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) gewährt werden. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 10 Absatz (8) Satz 1.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung einer solchen Aufwandsentschädigung und deren Höhe trifft der Vorstand gemäß § 10 Absatz (8) Satz 1.

## **§ 14 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

## **§ 15 Liquidatoren**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes (§ 10 Abs. 8 Satz 1) die Liquidatoren.

## **§ 16 Vermögensanfall**

Das nach Abwicklung vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Deutschen Modellflieger Verband e. V., der es ausschließlich unmittelbar für die seiner Satzung entsprechenden gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat, oder, falls die Mitgliederversammlung dies beschließt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zwecks Förderung des Modellflugsports verwenden soll.

Kaltenkirchen, 16. März 2025